

Verordnung

**über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie
unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation
(Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002¹ über die Einführung des freien Personenverkehrs wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3
Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 3, 3^{bis} und 4

³ Die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA gilt für die ganze Schweiz.

^{3bis} *Aufgehoben*

⁴ EU- und EFTA-Angehörige, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen keine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 und 11

Aufgehoben

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 1–3 und 5

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

7. Abschnitt (Art. 21)

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 4 und 5

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 142.203

